



4.3.2-530 / Corona

Verbraucherschutz

München, 30.05.2021

**Infektionsschutz: Corona
Inzidenzabhängige Regelungen im Landkreis München; 7-Tage-Inzidenz unterschreitet 35**

Das Landratsamt München erlässt gemäß § 28b Abs. 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) folgende

Bekanntmachung:

Die nach § 28b Satz 2 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis München am 30.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert 35 unterschritten.

Hinweise:


Ist nach § 28b IfSG oder nach der 12. BayIfSMV die Geltung von Regelungen an eine bestimmte 7-Tage-Inzidenz geknüpft, hat dies die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über- oder an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde (§ 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV). Am 26.05.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 28,0, am 27.05.2021 bei 24,3, am 28.05.2021 bei 23,1, am 29.05.2021 bei 22,5 und am 30.05.2021 bei 23,7.

1. Das Unterschreiten des Schwellenwerts 35 und die geänderte Einstufung der 7-Tage-Inzidenz ist maßgeblich für folgende Regelung:

- Kontaktbeschränkung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

2. Es gelten die in der 12. BayIfSMV vorgesehenen Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen (§ 1a der 12. BayIfSMV).
3. Diese Bekanntmachung tritt am Dienstag, den 01.06.2021 in Kraft. Dieser Tag ist auch der erste Geltungstag der neuen inzidenzabhängigen Regelungen (§ 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).

Über Einzelheiten der aktuellen Rechtslage können Sie sich unter <https://www.gesetze-bayern.de> bzw. – das Bundesrecht betreffend – auf www.gesetze-im-internet.de informieren.



Scholtysik
Referatsleiter 4.3